

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	26.02.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	06.03.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zugänglichkeit von Spiel- und Sportflächen an Schulen außerhalb der Schulzeiten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss 0.09.2018 und 10.10.2018, Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020
Schul- und Sportausschuss, 20.11.2018, Drucksachen-Nr. 7676/2014-2020

Sachverhalt:

Anfragen zum Thema

Die Sportjugend Bielefeld hatte mit Anfrage vom 03.08.2018 an den Jugendhilfeausschuss (Drucksachen-Nr. 7071/2014-2020) die Verwaltung um Informationen gebeten, aufgrund welcher Beschlüsse und mit welcher Begründung zahlreiche Spielflächen an Schulen außerhalb der Schulzeiten nicht frei zugänglich sind.

Die Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten sowie die Ratsfraktionen von SPD und Die Linke haben mit Anfrage vom 13.11.2018 an den Schul- und Sportausschuss (Drucksachen-Nr. 7676/2014-2020) die Verwaltung um Informationen zu folgenden Fragen gebeten:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden in den vergangenen zehn Jahren Spiel- (und Sport-) Flächen eingezäunt bzw. umfriedet?

Wieso wurde in allen Fällen der radikalste Schritt (komplette Schließung nach Schulschluss sowie am Wochenende und in der Ferienzeit) gewählt anstatt Schließungen durch einen Schließdienst o.ä. zu Beginn der gesetzlichen Ruhezeit einzusetzen, damit diese Flächen weiterhin für die Allgemeinheit verfügbar wären?

Welche Beteiligung der Politik fand jeweils im Einzelfall statt?

Information der Verwaltung

Die Verwaltung nimmt die vorgenannten Anfragen zum Anlass, die angefragten Informationen zum Thema der Zugänglichkeit von Spiel- und Sportflächen an Schulen außerhalb der Schulzeiten mit dieser Informationsvorlage den politischen Gremien zu geben.

Gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW sind die Schulträger u.a. verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude bereitzustellen und zu unterhalten. Die Schulträgereigenschaft wird bei der Stadt Bielefeld organisatorisch im Wesentlichen vom Amt für Schule hinsichtlich der Ausstattung sowie vom ISB als Grundstückseigentümer und Gebäudeunterhalter wahrgenommen. Schulen sind für ihren öffentlich-rechtlichen Zweck durch Ratsbeschluss gewidmet. Dies bedeutet, dass die schulische Nutzung stets Vorrang vor allen sonstigen Interessenlagen z.B. an der Nutzung des Schulgebäudes bzw. des Schulgeländes z.B. als Spiel- und Bewegungsfreifläche genießt.

Gleichwohl ist die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer öffentlichen Daseinsvorsorge bemüht, im größtmöglichen Rahmen Schulaußenanlagen der Öffentlichkeit, hier Kindern und Jugendlichen, zur Verfügung zu stellen.

Nach einer bestehenden Verfügung des Beigeordneten für Schule aus dem Jahr 1972 werden Schulspiel- und Schulsportplätze neben anderweitigen städtischen Grundstücken für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren werktags grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben, wobei im Einzelnen die Regelungen je nach Schule und örtlichen Besonderheiten unterschiedlich ausfallen und zwischenzeitlich an aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen angepasst wurden.

Sämtliche Drittnutzungen auf Schulgelände und im Schulgebäude können nur stattfinden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. So hat sich die Ausweitung der Schulbetriebszeiten in Richtung Ganztagschule bereits für jede Primarschule und für viele gebundene Ganztagschulen des Sekundarbereiches der Stadt Bielefeld so ausgewirkt, dass gegenüber dem früheren Halbtagsbetrieb eine Mitnutzung von Flächen durch Dritte bis in den späten Nachmittag hinein nicht mehr möglich ist, da eine Drittnutzung der Flächen und Gebäude während des Schulbetriebes ausgeschlossen wird.

Bei Störungen des Schulbetriebes wird in der Regel die jeweilige Schulleitung initiativ, diese Störung der Schulverwaltung bzw. dem ISB zu melden. Auch können Nachbarschaftsbeschwerden Ausgangspunkt für ein Tätigwerden von Schulverwaltung und ISB sein. Außerdem kann der ISB selbst in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer dann initiativ werden, wenn aufgrund von erheblichen Schadenhäufigkeiten sich die Frage der Gefahrenabwehr stellt und eine angemessene Reaktion der Verwaltung im Einklang mit der jeweiligen Schulleitung erforderlich ist.

In den letzten Jahren hat die Zahl von Vandalismusschäden an und in Schulgebäuden, aber auch auf Schulhöfen, erheblich zugenommen. Damit im Kontext stehen auch Nachbarschaftsbeschwerden, die sich mit unerwünschtem Verhalten von Personen insbesondere zu Abend- und Nachtzeiten z.B. durch Alkohol- und Drogenkonsum sowie Lärmentwicklung z.B. auf attraktiv gestalteten Schulhöfen befassen.

Bei Vorliegen eines gemeldeten Problems wird in aller Regel von Schulverwaltung und ISB zusammen mit der Schule sowie ggf. unter Teilnahme von UWB und Bezirksamt ein Ortstermin anberaumt, der zum Ziel hat, eine Problemlösung unter strikter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Kommen z.B. niederschwellige Maßnahmen wie Beschilderung, Beleuchtung von Flächen oder Gehölzrückschnitte nicht in Betracht oder erweisen sich als untauglich, muss über Bestreifung oder Einzäunung des Schulgeländes nachgedacht werden. Aus dem Handlungsgebot der Wirtschaftlichkeit heraus ist dabei festzustellen, dass die Kosten eines Zaunes gegenüber der Bestreifung durch einen Wachdienst langfristig deutlich kostengünstiger sind. Zäune als letztes Mittel können allerdings nur dort errichtet werden, wo die Gegebenheiten des Schulgeländes dies zulassen und z.B. keine Zufahrten oder öffentliche Wegeverbindungen betroffen sind. Beispielsweise lässt die Geländestruktur im Bereich des Innenstadt- Campus der Berufskollegs eine größere Einzäunung nicht zu. In solchen Fällen muss die langfristig kostengünstigere Alternative durch die Beauftragung eines Wachdienstes realisiert werden.

Die Umzäunung von Schulgrundstückflächen erfolgt stets unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit und der Interessenlage der Drittnutzer. So müssen natürlich bei Sporthallennutzungen durch Vereine diese die Halle erreichen können. Nicht immer muss daher ein Zaun mit einem Tor verschlossen werden. Es sind stets die konkreten Fakten des jeweiligen Einzelfalles, die letztlich die Entscheidung hinsichtlich des gewählten Mittels zur Beseitigung einer Störung im Schulbetrieb determinieren. Insbesondere an Wochenenden und in Ferienzeiten bleiben eingezäunte Bereiche deshalb geschlossen, um aufgrund von vielfältig gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit bezüglich Vandalismus und Nachbarschaftsbeschwerden diesen nicht durch den Schulbetrieb verursachten Störungen zu begegnen. Darüber hinaus wünschen z.T. Schulleitungen eine (Teil-) Einzäunung des Schulhofes, um wertvolle z.B. vom

Förderverein beschaffte Ausstattungen vor Vandalismus zu schützen und bitten ausdrücklich um Verschluss dieser Ausstattung außerhalb des Schulbetriebes.

Der im Rahmen der außerschulischen Nutzung von Schulspiel- und Schulsportplätzen im Allgemeinen zu beachtende Aspekt der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit sowie die Frage einer möglichen zeitlichen Ausweitung der aktuell geltenden Öffnungszeiten von Schulhöfen wurden anlässlich eines Prüfauftrags der BV Stieghorst vom 09.06.2017 unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage in Abstimmung mit dem Rechtsamt für die Stadt Bielefeld geprüft.

Das Rechtsamt hat zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung geben keine unmittelbar verbindlichen Regeln vor, in welchem Umfang die außerschulische Nutzung von Schulspiel und Schulsportplätzen zulässig ist. Vielmehr entscheidet die Rechtsprechung einzelfallabhängig, ob die Geräuscheinwirkungen für Nachbarn zumutbar sind und orientiert sich dabei an Immissionsschutzrichtlinien.

1. Außerschulische Nutzung im Allgemeinen

Es ist danach zu differenzieren, ob der Lärm von Kindern oder von Jugendlichen ausgeht, da die Rechtslage sich diesbezüglich unterscheidet.

a) Ausgehender Lärm von Kindern (bis 14 Jahren)

§ 22 Abs. 1a BImSchG kann den Lärm, der von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, privilegieren. Eine Privilegierung erfolgt in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a S. 2 BImSchG, bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen der Kinder auf Immissionsgrenz- und -richtwerte technischer Regelwerke abzustellen. Für die infolgedessen notwendige Einzelfallabwägung normiert § 22 Abs. 1a S. 1 BImSchG für den „Regelfall“ ein absolutes Toleranzgebot. Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich der Norm in persönlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt ist.

aa) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich ausschließlich auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Vgl. Bundestagsdrucksache 17/4836, S. 6). Die Norm ist nicht anwendbar, wenn der Benutzerkreis einer öffentlichen Einrichtung nicht auf Kinder beschränkt ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14).

Da die Schulhöfe auch für Jugendliche bis 16 Jahren offenstehen, ist die Norm bereits aus diesem Grunde nicht anwendbar.

bb) Der sachliche Anwendungsbereich betrifft nur bestimmte Fälle des anlagenbezogenen Kinderlärms. Kinderlärm wird nicht in allen Fällen und überall privilegiert, sondern nur, wenn er von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgeht.

Als ähnliche Einrichtung werden im Gesetz ausdrücklich „Ballspielflächen“ exemplarisch genannt. Der Begriff der Ballspielfläche für Kinder unter 14 Jahren ist durch die Rechtsprechung geprägt worden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003, Az.: 7 B 88/02)

Danach sind Ballspielflächen im Gegensatz zu Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchVO kleinflächige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich für die körperliche Freizeitbetätigung von Kindern unter 14 Jahren bestimmt sind und die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie wegen ihrer sozialen Zweckbestimmung regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen.

Hiervon sind insbesondere Sportanlagen i.S.d. 18. BImSchVO zu unterscheiden, die der organisierten Sportausübung dienen. Hierunter fallen Anlagen für den Vereinssport, Anlagen für den Schulsport und Anlagen für die Ausübung vergleichbar organisierter Freizeitsports. Weiterhin umfasst die Privilegierung nicht großflächige Bolzplätze, Skateranlagen, Streetballfelder, Basketballfelder und ähnliche Anlagen für Jugendliche. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Schulsportanlage zeitweise durch Kinder unter 14 Jahren genutzt wird (Vgl. Bay VGH, Urteil vom 24.08.2007, Az.: 22 B 05.2870)

Daraus geht hervor, dass auch in Fällen, in denen die Nutzung eines Schulhofs nur für Kinder zugelassen wird, die Norm nicht anwendbar ist, wenn es sich bei der Einrichtung ihrer Ausstattung nach nicht um eine oben genannte privilegierte Anlage handelt.

b) Ausgehender Lärm von Jugendlichen (ab 14 Jahren)

Ob ausgehender Lärm von Jugendlichen für Nachbarn zumutbar und somit hinzunehmen ist, entscheidet die Rechtsprechung im Einzelfall anhand einer Interessensabwägung. Auch wenn eine Norm wie § 22 Abs. 1a BImSchG für Jugendliche und junge Erwachsene fehlt, berücksichtigen die Gerichte, dass Jugendliche zur Befriedigung ihres natürlichen Bewegungsdrangs Bolzplätze und ähnliche Einrichtungen benötigen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14, Rn. 41 f.; VG Darmstadt, Beschl. vom 02.08.2013, Az.: 7 L 765/13.DA; Jarass, BImSchG 11. Auflage 2015, § 22 Rn. 53).

Für die Bestimmung der Zumutbarkeit wird bei Anlagen für den Schulsport die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV herangezogen. Jedoch orientiert sich die Rechtsprechung auch in den Fällen, in denen die 18. BImSchV nicht anwendbar ist – in den hier interessierenden Fällen bei Anlagen, die nicht für den Schulsport konstruiert wurden -, an deren Vorgaben (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14). Die TA-Lärm und die Freizeitlärm-Richtlinie sind dagegen im schulischen Bereich regelmäßig nicht anwendbar. Nach Nr. 1 lit. h) TA-Lärm ist die Verwaltungsvorschrift nicht für Anlagen anwendbar, die soziale Zwecke verfolgen, worunter Schulen, Spiel- und Sportplätze gehören. Die in Nr. 1 der Freizeitlärm-Richtlinie aufgeführten Regelbeispiele für ihre Anwendbarkeit zeigen, dass die Richtlinie primär größere Freizeitanlagen mit technischen Einrichtungen und einem entsprechenden Störungspotential im Blick hat, so dass Schulen nicht umfasst sind.

Sofern die 18. BImSchVO nicht direkt anwendbar ist, orientieren sich die Gerichte trotzdem regelmäßig an dieser Verordnung, da Schulhöfe regelmäßig für sportliche Aktivitäten, wie z.B. Fußballspielen, verwendet werden und somit die Orientierung an diese Verordnung naheliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14. Die Rechtsprechung nimmt in der Regel zumutbare Geräusche an, wenn sie während der in der Verordnung geregelten Tageszeit und außerhalb der Ruhezeiten auftreten (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14; VG Darmstadt, Beschl. v. 02.08.2013, Az.: 7 L 765/13.DA).

Für die in der Regel einschlägigen Immissionen in allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten regelt § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der 18. BImSchVO folgendes:

„Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Nr. 3 in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A)
nachts	40 dB(A)
Nr. 4 in reinen Wohngebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)“

Die Bestimmungen der Tages-, Nacht- und Ruhezeiten sind aus § 2 Abs. 5 18. BImSchVO zu entnehmen:

„Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,
2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,

3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass am ehesten Geräusche von 8 Uhr bis 20 Uhr zumutbar sind, da erhöhte Grenzwerte maßgeblich sind, wobei an Sonn- und Feiertagen die gesonderten Ruhezeiten, insbesondere in der Mittagszeit zu berücksichtigen sind¹. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall eine konkrete Abwägung hinsichtlich der Zumutbarkeit der Betroffenheit der Nachbarn erforderlich.

c) Bestimmungswidriger Gebrauch von Schulhöfen

Zu beachten ist, dass die bestimmungswidrige Nutzung von Schulspiel- und Schulsportplätzen, die erhebliche Belästigungen verursacht (z.B. abendliche Nutzung durch Jugendliche als Feierplatz), der Stadt als Betreiber der öffentlichen Einrichtung zurechenbar ist und sodann der jeweilige Nachbar gegen die Stadt einen einklagbaren öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch hat. Der Betreiber einer öffentlichen Einrichtung ist für die durch den bestimmungswidrigen Gebrauch verursachten erheblichen Belästigungen dann verantwortlich, wenn er durch die Einrichtung einen besonderen Anreiz zum Missbrauch geschaffen hat, d.h. wenn in dem bestimmungswidrigen Verhalten eine mit der Einrichtung geschaffene besondere Gefahrenlage zum Ausdruck kommt und der Fehlgebrauch sich damit bei einer wertenden Betrachtungsweise als Folge der konkreten Standortentscheidung erweist. (BVerwG, B.v. 29.05.1989, Az.: 4 B 26/89; VGH Baden-Württemberg, B.v. 06.03.2012, Az.: 10 S 2428/11; VG Darmstadt, B.v. 02.08.13, Az.: 7 L 765/13.DA)

Somit müssen zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um bestimmungswidrige Nutzungen zu unterbinden. So muss das Gelände nach den Öffnungszeiten geschlossen werden. Weiterhin haben Gerichte es als zumutbar erachtet, stichprobenartig das Gelände zu kontrollieren, z.B. durch Hausmeister, Wachtmeister oder anderes Personal (Vgl. VG Darmstadt, Beschl. v. 02.08.2013, Az.: 7 L 165/13.DA) oder es sind ggf. Einzäunungen erforderlich.

2. Ausweitung der Öffnungszeiten

Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung sollten die Zeiten für die außerschulische Nutzung der Schulspiel- und Sportplätze nicht grundsätzlich über 19 Uhr ausgeweitet werden. Bei einer Ausweitung der Nutzungszeiten z.B. bis 20.00 Uhr sind Nachbarbeschwerden zu erwarten, die es erfordern würden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Gutachten zu beweisen und ggf. durch bauliche Maßnahmen (Einzäunungen; Lärminderungsmaßnahmen) Immissionen zu mindern oder durch Hausmeister/Wachpersonal die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten zu kontrollieren. Für konkrete Einzelfälle (z.B. die Osningschule) ist jeweils nach den oben dargestellten Maßgaben abzuwägen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung der Nutzungszeiten in Betracht kommen kann. Dies kann an dieser Stelle durch das Rechtsamt nicht erfolgen.“

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwar grundsätzlich eine Ausweitung von außerschulischen Nutzungszeiten der Schul- und Sportplätze z.B. bis 20.00 Uhr möglich erscheint, jedoch vor dem Hintergrund bereits jetzt bestehender und in den vergangenen Jahren deutlich zugenommener Nachbarschaftskonflikte hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durchaus problematisch erscheint. Bei einer Ausweitung der Nutzungszeiten z.B. bis 20.00 Uhr sind weitere Nachbarbeschwerden zu erwarten, die es erfordern würden, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Gutachten zu beweisen und ggf. durch weitere bauliche Maßnahmen (Einzäunungen; Lärminderungsmaßnahmen) Immissionen zu mindern oder durch Hausmeister und Wachpersonal bzw. Schließdienste die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten zu kontrollieren. Die Verwaltung schließt sich deshalb der Empfehlung des Rechtsamtes an, nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung die Zeiten für die außerschulische Nutzung der Schulspiel- und Sportplätze nicht grundsätzlich über 19.00 Uhr auszuweiten. Für konkrete Einzelfälle könnte nach den oben dargestellten Maßgaben

¹ Mit Wirkung zum 08.09.2017 werden die Grenzwerte für die Ruhezeit 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr um 5 dB(A) erhöht. Insoweit ist zunächst abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Erhöhung im Rahmen der Interessensabwägung berücksichtigen wird.

abgewogen werden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung der Nutzungszeiten bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs in Betracht kommen kann. Für die Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an Sonn- und Feiertagen sind die zusätzlich geltenden Ruhezeiten in der Mittagszeit im Rahmen des Immissionsschutzrechts zu beachten. Diese Vorgabe führt dazu, dass eine Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an Sonn- und Feiertagen nur unter Beachtung und Abwägung aller einschlägigen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen im jeweiligen Einzelfall möglich erscheint. Eine grundsätzliche Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an diesen Tagen erscheint jedoch vor dem Hintergrund der der Stadt Bielefeld zukommenden rechtlichen Zustandshaftung nicht möglich.

Zur Spielflächenbedarfsplanung lässt sich anmerken, dass Schulhöfe zwar ein wichtiges Angebot zu den herkömmlichen Kinderspielplätzen darstellen, jedoch zumindest eine Ausweitung der Öffnungszeiten über die bisherigen Regelungen hinaus sich nicht wesentlich auf die Bedarfsdeckung auswirken würde.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte kann seitens der Verwaltung angesichts der dargestellten zu erwartenden rechtlichen und tatsächlichen Probleme weder eine grundsätzliche Ausweitung von Öffnungszeiten der Schul- und Sportplätze empfohlen noch in Einzelfällen mildere Maßnahmen als die teilweise notwendige Nutzungseinschränkung durch Einzäunungen o.a. umgesetzt werden.

Schulverwaltung und ISB betrachten Maßnahmen, die zur Beseitigung einer schulischen Betriebsstörung, zur Beseitigung einer Gefahr für den Schulbetrieb oder zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr) gemeinsam mit den Schulleitungen für erforderlich angesehen werden, im Allgemeinen als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW. Damit korrespondiert die Regelung in § 7 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld, wonach Bezirksvertretungen u.a. über Unterhaltung und Umbau von bezirklichen Schulen entscheiden, sofern es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt. Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe k) der Hauptsatzung beschließen die Bezirksvertretungen zudem über die Öffnungszeiten stadteilbezogener städtischer Einrichtungen. Dementsprechend ist Politik, insbesondere die Bezirkspolitik immer dann zu beteiligen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. In gemeinsamen Gesprächen und (Orts-) Terminen wird von Schulverwaltung und ISB immer versucht, eine für alle Beteiligten sinnvolle, rechtmäßige und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Lösung zu finden.

Aus der beigefügten Übersicht sind die Nutzungsmöglichkeiten der städtischen Spiel- und Sportflächen der städtischen Schulen sowie die Teil- und Volleinzäunungen zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich.

Dr. Witthaus
Beigeordneter